

BVGer D-4221/2019 vom 9. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4221_2019

FR: TAF D-4221/2019 du 9 mars 2022

IT: TAF D-4221/2019 del 9 marzo 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser – was vorliegend nicht der Fall ist – bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-4221/2019 Seite 11

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Das im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geborene Kind ist praxisgemäss ins Verfahren seiner Eltern miteinzubeziehen.

E. 2.1

Von den Beschwerdeführenden wurde anlässlich der Beschwerdeanhebung vorab gerügt, dass sie das Protokoll zum zweiten Teil der Anhörung der Beschwerdeführerin nicht erhalten hätten. Vor diesem Hintergrund ersuchten sie um Zustellung dieses Aktenstücks und Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung. Diesem Antrag wurde im Rahmen der Zwischenverfügung vom 30. August 2019 entsprochen, worauf von den Beschwerdeführenden die in Aussicht gestellte Beschwerdeergänzung zu den Akten gereicht wurde.

E. 2.2

Von den Beschwerdeführenden wurde indes nicht nur das Vorgenannte beantragt, sondern sie beantragen darüber hinaus auch ausdrücklich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Dies im Sinne eines Eventualantrages respektive sinngemäss für den Fall, dass ihren Hauptanträgen nicht schon aufgrund der bereits bestehenden Aktenlage entsprochen werden sollte. Dabei verlangen sie eine Rückweisung der Sache zunächst deshalb, weil es sich bei der Verletzung ihres Akteneinsichtsrechts um einen schweren Mangel handle, der nicht heilbar sei. Eine Rückweisung der Sache verlangen die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Beschwerde im Weiteren aber auch deshalb, weil vom SEM ihre psychischen Beschwerden und die Übersetzungsprobleme, zu denen es namentlich im Falle des Beschwerdeführers gekommen sei (vgl. dazu auch E. 4.2 und 4.4), nicht genügend berücksichtigt habe, obwohl diese Elemente für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen von zentraler Bedeutung seien. Es seien daher erneute Anhörungen durchzuführen und die bestehenden Protokolle aus den Akten zu verweisen.

E. 2.3

Aufgrund der Aktenlage besteht kein Zweifel daran, dass das SEM den Beschwerdeführenden das Protokoll zum zweiten Teil der Anhörung der

D-4221/2019 Seite 12 Beschwerdeführerin nicht vorenthalten wollte, sondern das Aktenstück lediglich aufgrund eines administrativen Versehens beziehungsweise der versehentlich falschen Edierung nicht zugestellt wurde. Vor diesem Hintergrund, und nachdem ihnen das ersuchte Aktenstück nach Beschwerdeerhebung zugestellt worden ist, verbunden mit der Einräumung der ersuchten Frist zur Beschwerdeergänzung darf der vormalige Mangel ohne weiteres als geheilt erkannt werden. In entscheidrelevanter Hinsicht bleibt so dann festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage zu schliessen ist, die Beschwerdeführenden hätten sich im Rahmen ihrer Anhörungen zu allen Aspekten ihrer Gesuchsgründe umfassend äussern können. Anlass zur Annahme, sie seien dazu aufgrund der von ihnen angerufenen psychischen Beschwerden oder aufgrund der von ihnen geltend gemachten Übersetzungsproblemen nicht in der Lage gewesen, besteht – wie gerade auch nachfolgend aufgezeigt (vgl. E. 5.2) – nicht.

E. 2.4

Da nach dem Gesagten keine Gehörsrechtsverletzung ersichtlich ist und der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage auch als hinreichend erstellt erscheint, fällt die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache ausser Betracht, womit das Gericht in der Sache zu entschieden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Anspruch auf Asyl hat demnach, wer im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen ernsthaften

Nachteilen bereits ausgesetzt war oder zu diesem Zeitpunkt solche Nachteile konkret zu fürchten hatte (sog. Vorfluchtgründe). Anspruch auf Asyl hat ausserdem, wer aufgrund erst nach der Ausreise eingetretener äusserer Umstände, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr in die Heimat aus einem asylrelevanten Grund ernsthafte Nachteile befürchten müsste (sog. objektive Nachfluchtgründe). Wer sich hingegen

D-4221/2019 Seite 13 darauf beruft, eine Gefährdungssituation sei erst durch sein persönliches Verhalten nach der Ausreise entstanden (bspw. aufgrund einer illegalen Ausreise oder aufgrund regimekritischer Aktivitäten im Ausland), macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, und zwar unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Als Folge davon werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Im Rahmen der Begründung der angefochtenen Verfügung stellt das SEM zunächst fest, die von den Beschwerdeführenden vorgebrachte innere Abwendung vom Islam und Hinwendung zum Christentum werde nicht infrage gestellt. Diesem ausschliesslich inneren Vorgang komme jedoch keine Asylrelevanz zu, woran auch die in der Schweiz erfolgte Taufe nichts ändere. Im Anschluss daran gelangt es nach einer Auseinandersetzung mit den Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführenden zum Schluss, soweit diese jedoch über angeblich wegen der Konversion der Beschwerdeführerin erlittene Verfolgungsmassnahmen berichtet hätten, überzeuge ihr Sachverhaltsvortrag nicht. Ihre diesbezüglichen Vorbringen seien daher als unglaubhaft zu erkennen. Dabei hält das SEM zunächst insbesondere der Beschwerdeführerin entgegen, ihre Aussagen zum Kreis der Personen, welchen die von ihr geltend gemachte Konversion bekannt gewesen sein soll, und zu den einzelnen Personen, auf welche sich ihre angeblichen Missionierungsbemühungen erstreckt haben sollen, seien in vielen Punkten unlogisch, zudem widersprüchlich und schliesslich auch

D-4221/2019 Seite 14 substanzarm geblieben. Auf der anderen Seite sei als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen, dass der Beschwerdeführer über ihre angeblichen Aktivitäten kaum etwas zu berichten gewusst habe. Dies insbesondere auch daher, da ihm ihren Angaben zufolge sehr wohl bekannt gewesen sei, mit welchen anderen Personen und worüber sie mit diesen gesprochen haben wolle, wie beispielsweise auch, dass sie anderen Personen sogar Bibelkopien abgegeben habe, zumal er auch noch dabei geholfen haben

soll, diese Kopien anzufertigen. Als dem Beschwerdeführer dazu das rechtliche Gehör gewährt worden sei, sei er ausgewichen. Seine Beschreibungen zum Verhalten seiner Ehefrau seien wiederum in sich widersprüchlich respektive unlogisch ausgefallen, indem er sie einerseits als in ihrem Verhalten sehr vorsichtig und ängstlich beschrieben habe, er andererseits aber geltend gemacht habe, es sei ihr aber auch sehr wichtig gewesen, andere vom Christentum zu überzeugen. Das SEM stellt sodann fest, dass der Beschwerdeführer zudem wesentliche Elemente des Sachverhaltsvortrages seiner Ehefrau, auf welche sie viel Gewicht gelegt habe, massgeblich anders geschildert oder aber gar nicht erwähnt habe. Während die Beschwerdeführerin auf die Anhaltung (... [anlässlich ihrer Rückkehr von einer Reise]) sehr viel Gewicht gelegt habe, sei er in seinen diesbezüglichen Ausführungen substanzarm und ausweichend geblieben. Er habe das Ereignis gar banalisiert, indem er vorgebracht habe, dass man seiner Ehefrau lediglich ein paar kurze Fragen gestellt habe, weil man wegen ihrer Missionierung misstrauisch geworden sei, weshalb man auch ihre Tasche durchsucht habe. Dieses Ereignis sei demgegenüber von der Beschwerdeführerin viel einschneidender dargestellt worden. Das Kreuz, das man bei ihr gefunden habe, habe der Beschwerdeführer schliesslich mit keinem Wort erwähnt. Gemäss der Beschwerdeführerin habe sie ihm jedoch den Vorfall genau geschildert, und dabei namentlich auch, dass man ihr das Kreuz abgenommen habe. Angesprochen auf diesen Umstand habe der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine plausible Erklärung für diesen Unterschied im Sachverhaltsvortrag gehabt. Ebenso unerwähnt gelassen habe er noch ein weiteres Ereignis, das von der Beschwerdeführerin als für sie wesentlich dargestellt worden sei, nämlich die vonseiten ihres Arbeitgebers erfolgte Vorladung und die dabei erfolgte Freistellung. Auch diesen Unterschied habe er nicht plausibel machen können. In seinen weiteren Erwägungen zur Sache erklärt das SEM schliesslich die Beschreibungen der Beschwerdeführerin über ihr Verhalten vor ihrer angeblichen Verhaftung – auf der einen Seite wolle sie aus Angst und Vorsicht nie an christlichen Aktivitäten wie etwa an einem Hauskreis teilgenommen habe, auf der anderen Seite wolle sie missioniert und Bibeln verteilt haben – als in sich widersprüchlich. Diesen Widerspruch habe sie nicht auflösen

D-4221/2019 Seite 15 können. Der Beschwerdeführer sei schliesslich der Frage danach, was nach der angeblichen Freilassung seiner Ehefrau noch passiert sei, zunächst ausgewichen, um dann plötzlich geltend zu machen, sie sei gesucht worden. Die Beschwerdeführerin wiederum sei in ihren diesbezüglichen Ausführungen substanzarm und ausweichend geblieben. Die Beschwerdeführenden hätten schliesslich eine ganze Reihe von Beweismitteln vorgelegt, bezeichnenderweise jedoch kein einziges Dokument, das einen konkreten Bezug zu ihren Gesuchsvorbringen hätte. So sei ausgerechnet jene Quittung, die der Beschwerdeführer für seine angebliche Zahlung der Kauktion erhalten habe, angeblich unauffindbar.

E. 4.2

Nachdem die Beschwerdeführenden schon in ihrer Beschwerdeschrift vorgebracht hatten, der vorinstanzliche Vorhalt betreffend das Vorliegen angeblich unlogischer, widersprüchlicher und substanzarmer Aussagen könne nicht überzeugen, da ihre Vorbringen vielmehr äusserst substanziiert, detailliert und lebensnah seien, bekräftigen sie diesen Ansatz in ihrer Beschwerdeergänzung. In der Sache führen sie in ihren Eingaben zunächst an, dass aufgrund der Art und Weise ihrer Erzählungen sofort ein Bild der Erlebnisse entstehe, was ein starkes Zeichen für die Glaubhaftigkeit darstelle. Zudem hätten sie

Emotionen gezeigt, was ebenfalls als klares Realkennzeichen gelte. Etwaige Ungenauigkeiten und Widersprüche – falls solche überhaupt gegeben wären – seien durch die damals gegebenen Umstände, die einen grossen Einfluss auf ihre Psyche gehabt hätten, sowie mit Problemen bei der Übersetzung zu erklären. Dabei machen sie unter Verweis auf eine Reihe von Arztberichten und -zeugnissen geltend, vom SEM sei ihrem allgemeinen Zustand nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Es hätten jedoch gerade beim Beschwerdeführer die Ereignisse in der Heimat, die Trennung von seinem sozialen Umfeld und die Flucht Spuren hinterlassen. Er habe denn auch schon frühzeitig angegeben, dass er gerne psychologische Hilfe in Anspruch nehmen würde, damals aber noch keinen Zugang zu einer solchen gefunden, obwohl sich seine damalige Rechtsvertretung dafür eingesetzt habe und auch von einem Arzt eine solche dringend empfohlen worden sei, nachdem dieser beim Beschwerdeführer das Vorliegen einer posttraumatischen Störung diagnostiziert habe. Der Beschwerdeführer sei daher aufgrund seiner psychischen Verfassung gar nicht in der Lage gewesen, schon bei seinem ersten Interview auf alle Details einzugehen. Aus den Protokollen gehe darüber hinaus hervor, dass ihm im Verlauf der Anhörung der Eindruck entstanden sei, von der übersetzenden Person sei nicht alles auf Deutsch übersetzt worden. Da keine Videoaufzeichnung der Anhörung vorliege, könne nicht mehr festgestellt werden, ob der Sachverhalt tatsächlich

D-4221/2019 Seite 16 rechtsgenügend festgestellt worden sei. In diesem Zusammenhang sei zudem auch ein Hinweis auf die erfolgte Rückübersetzung völlig unbehelflich, da diese ja von der gleichen Person gemacht worden sei, die schon die fehlerhafte Übersetzung verursacht habe. Der Beschwerdeführer habe darüber hinaus auch nicht klar denken können, weil er im Rahmen der Anhörung an Hunger gelitten habe, was im Protokoll ausdrücklich vermerkt sei. In ihren weiteren Ausführungen zur Sache erklären die Beschwerdeführenden das Aussageverhalten des Beschwerdeführers auch im Vergleich zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin als durchaus schlüssig, zumal vor dem Hintergrund der konkreten Einzelfallumstände, also etwa seines Hungers, aber auch, da die Eheleute während einer gewissen Zeit voneinander getrennt gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe zudem auch seine Mühe beschrieben, sich auf spezifische Details konzentrieren zu können. Die weiteren Vorhalte des SEM an die Adresse des Beschwerdeführers überzeugten nicht, weil sie entweder unwesentlich seien oder aber der Beschwerdeführer im Verlauf der ergänzenden Anhörung die ihm vom SEM vorgehaltenen Punkte habe erklären können. So sei beispielsweise völlig verständlich, dass er sich in der Anhörung auf die Verhaftung seiner Ehefrau durch die Sepah-Kräfte konzentriert habe. In diesem Zusammenhang sei auch die grundsätzliche Stresssituation der Anhörung zu berücksichtigen wie auch die kulturellen Unterschiede namentlich in den Geschlechterrollen zwischen Mann und Frau im Iran und der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer zum ersten Mal in einer solchen Anhörungssituation befunden habe. Auch sei er vom Übersetzer immer wieder unterbrochen worden, was ihm einen stringenten Vortrag zusätzlich erschwert habe. Auch sei ihm nicht bewusst gewesen, dass das Ereignis mit dem Kreuz für das SEM von solcher Wichtigkeit sei. Im Rahmen ihrer Beschwerdeergänzung machen die Beschwerdeführenden sodann geltend, die vorinstanzliche Argumentation betreffend angeblich unlogischer, widersprüchlicher und substanzarmer Aussagen könnten schliesslich gerade vor dem Hintergrund der Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht überzeugen, zumal gerade in ihrem Fall die Art und Weise der Erzählung sehr erlebnisgeprägt und mit Realkennzeichen versehen ausgefallen sei. So habe die Beschwerdeführerin auch sehr detailliert von ihrem Leben in

Iran berichtet und sich dabei nicht einmal widersprochen, obwohl ihr mehrmals die gleiche Frage gestellt worden sei, offenkundig um sie in einen künstlichen Widerspruch zu verwickeln. Die Beschwerdeführerin habe auch unter Tränen von Übergriffen berichtet, die im Gefängnis stattgefunden hätten. Sie sei dort geschlagen, bedroht, belästigt und somit auch eingeschüchtert worden, was auch ihren labilen Zustand erkläre. In ihren wei-

D-4221/2019 Seite 17 teren Ausführungen erklären die Beschwerdeführenden sodann die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihrem persönlichen Verhalten als insgesamt nachvollziehbar.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, es sei zwar verständlich, dass die Beschwerdeführenden während den Anhörungen Emotionen gezeigt hätten, diese könnten jedoch verschiedene Ursachen haben, weshalb diese entgegen den Beschwerdevorbringen nicht als klares Realkennzeichen zu würdigen seien. Die Beschwerdeführenden hätten sodann in den Anhörungen zu keinem Zeitpunkt den Eindruck erweckt, dass ihre psychische Angeschlagenheit und ihre Emotionalität einen Einfluss auf ihr Aussageverhalten gehabt hätten.

E. 4.4

Dem halten die Beschwerdeführenden in ihrer Replik entgegen, es sei anmassend, dass das SEM in genereller Weise den Einfluss der psychischen Verfassung und der Emotionen auf das Aussageverhalten abschlage, hätten doch gerade diese beiden Faktoren immer einen entsprechenden Einfluss. Gleichzeitig könne ihre Rechtsvertreterin aufgrund der immer noch fehlenden Videoaufzeichnungen den Grad ihrer Emotionalität eben nicht prüfen, zumal eben auch nicht darauf abgestellt werden könne, dass in dieser Hinsicht alles protokolliert worden sei. Da damit keine Waffengleichheit zwischen den Parteien bestehe, seien die Ausführungen des SEM vom Gericht als reine Parteibehauptungen zu qualifizieren. Im Gegenteil dazu hätten sie in ihrer Beschwerdeschrift ganz genau beschrieben, in welchem Zustand sich der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung befunden habe, worauf abzustellen sei. Im Anschluss daran bestreiten die Beschwerdeführenden die Aussagekraft des Protokolls der ergänzenden Anhörung des Beschwerdeführers, da dieses aufgrund der Abwesenheit der Protokollführerin von der Befragten selber geschrieben worden sei. Der Beschwerdeführer habe sich darüber hinaus bei der ergänzenden Anhörung von der Dolmetscherin unter Druck gesetzt gefühlt. Diese habe zudem auch keinen neutralen Eindruck gemacht und der Beschwerdeführer habe ihr daher nicht vertraut. Dass dieser Dolmetscherin die Neutralität abgehe, sei im Übrigen auch schon in anderen Verfahren bemerkt worden. Dass die Beschwerdeführenden schliesslich nicht mehr über die Ereignisse in der Heimat seit ihrer Ausreise hätten berichten können, sei schliesslich einzig dem Umstand geschuldet, dass ihre Mütter die seitherigen Behelligungen gegenüber der Beschwerdeführerin nur angedeutet hätten, um sie zu schützen.

D-4221/2019 Seite 18

E. 5.1

Die Gesuche der Beschwerdeführenden basieren – verkürzt dargestellt – auf dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei nach einer für sie völlig überraschenden Anhaltung (... [anlässlich ihrer Rückkehr von einer Reise]), bei der im Rahmen einer Leibbesuchung

ihr Kreuz entdeckt worden sei (1), zunächst von ihrem Arbeitgeber vorgeladen und per sofort freigestellt worden (2), dann aber einige Tage später an ihrem Wohnort von Sepah-Kräften verhaftet (3) worden, worauf sie mehrere Tage in Haft gebracht und dabei auch Übergriffe erlitten habe (4), bis sie nach Zahlung einer hohen Kaution wieder freigelassen worden sei (5), wobei sie aber auch nach der Entlassung von einem Strafverfahren bedroht gewesen sei (6), dem sie sich durch Flucht habe entziehen müssen. Den Beschwerdeführenden ist zunächst darin Recht zu geben, dass ihre Ausführungen in weiten Teilen äusserst detailliert ausgefallen sind, was grundsätzlich für deren Glaubhaftigkeit spricht (vgl. dazu auch nachfolgend E.5.3). Auch wurde von den Beschwerdeführenden übereinstimmend eine an sich klar bestimmte Ereigniskette vorgebracht. Hingegen lassen sich die einzelnen Elemente dieser Kette nur mit grosser Mühe in einen hinreichend bestimmten zeitlichen Rahmen fügen. So liegen zeitliche Angaben zu den einzelnen Ereignissen durchwegs nur entweder vonseiten der Beschwerdeführerin oder aber vonseiten des Beschwerdeführers vor, da zu keinem der geltend gemachten Teilereignisse Angaben vorliegen, die von beiden übereinstimmend gemacht worden wären. Während die Beschwerdeführerin einzig das Datum ihrer angeblichen Anhaltung (...) mit Bestimmtheit benennen konnte (angeblich am [...]), nach welcher sie zwei Tage später von ihrem Arbeitgeber vorgeladen worden sei, konnte der Beschwerdeführer einzig das Datum ihrer angeblichen Haftentlassung angeben (angeblich am [...]). Zur Dauer der angeblichen Haft machte weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdeführer exakte Angaben, da beide lediglich von mehreren respektive sieben oder acht Tagen berichteten. Konkreter wurden sie nicht. Darüber hinaus wurde auch das Datum der geltend gemachten Verhaftung von beiden an keiner Stelle konkret benannt. Diese Umstände wecken erste, wenn auch nur wenig gewichtige Zweifel am Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführenden, zumal die geltend gemachten Ereignisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eben gerade nicht lange, sondern tatsächlich nur wenige Wochen zurücklagen.

E. 5.2

Aufgrund der Aktenlage ist sodann festzustellen, dass der Beschwerdeführer – der vom SEM zuerst angehört wurde – in seinem Sachverhaltsvortrag zwar grundsätzlich dem vorstehend beschriebenen Ablauf der Ereignisse gefolgt ist, dass er dabei Elemente, die von seiner Ehefrau als für

D-4221/2019 Seite 19 den Gesamtzusammenhang zentral respektive als für sie persönlich ungenügend wichtig dargestellt wurden, entweder erkennbar anders dargestellt oder aber gar nicht erwähnt hat. Das betrifft – wie vom SEM zu Recht erkannt – zunächst die von der Beschwerdeführerin als zentrales Element dargestellte Entdeckung ihres Kreuzes anlässlich ihrer Anhaltung (...), worüber sie ihm berichtet habe, im Weiteren aber eben auch die angeblich schon am übernächsten Tag erfolgte Freistellung von ihrer Arbeit nach einer Vorladung durch die Aufsichtsabteilung, welche die Beschwerdeführerin ihren Angaben zufolge persönlich sehr schwer getroffen habe. Die Nichterwähnung dieses Ereignisses erscheint als bedeutend, weil der Beschwerdeführer seine Ehefrau deren Angaben zufolge zu dieser Vorsprache begleitet hatte, wobei ihm dann eine Teilnahme explizit verweigert worden sein soll. Dem SEM ist beizupflichten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Anhörung – und dort angesprochen auf diese Punkte – im Wesentlichen bloss ausweichend reagiert hat, was nicht überzeugt. An dieser Stelle bleibt zugleich festzuhalten, dass die Beschwerde vorbringen betreffend eine angeblich massgebliche

Einschränkung des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen aufgrund der Aktenlage nicht zu überzeugen vermögen. Tatsächlich liegt nicht ein mindester Hinweis dafür vor, dass er aus Gründen der Übersetzung, wegen psychischer Probleme, persönlicher Anspannung oder Erschöpfung oder auch aus anderen Gründen gehemmt gewesen wäre. In diesem Zusammenhang vermögen auch nicht die Rügen hinsichtlich des Fehlens von angeblich notwendigen Videoaufzeichnungen oder der angeblich ungenügenden Protokollführung im Rahmen der ergänzenden Anhörung zu überzeugen. Aufgrund der vorliegenden Protokolle ist vielmehr festzustellen, dass der Beschwerdeführer gerade im Rahmen der Anhörung zu einem sehr ausführlichen und auch detaillierten Sachverhaltsvortrag in der Lage war, er sich aber auch in der ergänzenden Anhörung umfassend äussern konnte. Allein der Umstand, dass sein Sachverhaltsvortrag – wie vom SEM erwogen – in wesentlichen Punkten deutliche Unterschiede zu jenem seiner Ehefrau aufweist, spricht nicht gegen die Qualität der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung. Der Gehalt der ersichtlichen Unterschiede ist hingegen geeignet, die Zweifel am Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführenden massgeblich zu verstärken.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin hat zunächst im Rahmen des ersten Anhörungstermins, im Weiteren aber insbesondere im Rahmen des Fortsetzungstermins, zu einem sehr ausführlichen Sachverhaltsvortrag angehen. Dabei ist zu ihren Gunsten festzuhalten, dass ihren Angaben und Aus-

D-4221/2019 Seite 20 führungen verschiedenste Detailangaben zu entnehmen sind, was wie erwähnt in der Regel für die Glaubhaftigkeit von Vorbringen spricht. Tatsächlich basiert die Glaubhaftigkeit von Vorbringen gerade auf Kriterien wie Detailreichtum, Spontaneität und Unmittelbarkeit der persönlichen Schilderungen zu den Gesuchsgründen. Ist eine asylsuchende Person in der Lage, ihren Sachverhaltsvortrag mit persönlich gefärbten Detailschilderungen zu unterlegen, stellt dies in der Regel einen starken Hinweis auf ein persönliches Erleben der geltend gemachten Sachverhaltsumstände dar. Auch detailreiche Schilderungen müssen jedoch in sich stimmig und schlüssig bleiben. Vorliegend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihren zu Beginn der Anhörung eingebrachten Sachverhaltsvortrag im Verlauf des Fortsetzungstermins mit immer neuen Detailangaben angereichert und dadurch kontinuierlich weiterentwickelt hat. Bei einer Gesamtbetrachtung der Entwicklung ihrer Angaben und Ausführungen ist jedoch festzustellen, dass sie damit zwar in der Lage war, immer noch weitere Details einzubringen, ihr Vortrag dadurch aber auch immer weniger innere Übereinstimmung aufwies. So hat sie beispielsweise gerade die Begegnung mit ihren beiden Befragern während ihrer angeblichen Haft im Verlauf der Fortsetzung ihrer Anhörung im Resultat massgeblich anders dargestellt, als noch am ersten Termin. Gleichzeitig fällt auf, dass sie die vorgebrachten Sachverhaltselemente – jedenfalls soweit es die angeblich ausreiserelevanten Ereignisse betrifft – praktisch in jedem Fall nur ein einziges Mal ansprach, indem sie im Verlauf der Anhörung und deren Fortsetzung eben ständig neue Elemente einbrachte. Zum angeblichen Haftort machte sie an genau einer Stelle sehr detaillierte Angaben, auf spätere Rückfrage hin blieb sie in ihren Beschreibungen hingegen sehr dünn. An dieser Stelle wäre ein Bericht individueller Färbung zu erwarten gewesen, ihre Angaben blieben jedoch weitgehend substanzlos. Unter Berücksichtigung aller Elemente entsteht daher insgesamt der Eindruck, die Beschwerdeführerin habe im Verlauf der beiden Anhörungstermine durch den fortwährenden Ausbau ihrer Angaben und Ausführungen nach und nach ein Konstrukt

entwickelt. Dafür spricht auch der Umstand, dass sie zu einem Sachverhaltsvortrag mit vielen Details in der Lage war, jedoch gerade die Detailangaben zur angeblich erstandenen Haft keine persönliche Färbung erkennen lassen, die auf ein persönliches Erleben schliessen liesse. Für die Gesamtwürdigung ist gerade dieser Aspekt von massgeblicher Bedeutung.

E. 5.4

Zum bereits Gesagten kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin zwar vom Erstehen von Haft angeblich an mehr als einem Ort, dann beide Beschwerdeführenden von konkreten Terminen vor Gericht und bei Gerichtsbehörden und schliesslich auch beide von einem angeblich weiterhin

D-4221/2019 Seite 21 laufenden Strafverfahren berichtet haben, sie in ihren diesbezüglichen Ausführungen jedoch grundlegende Angaben schuldig geblieben sind. So hätte zunächst erwartet werden dürfen, dass die Beschwerdeführerin zumindest den Namen des Gefängnisses nennt, in das sie nach dem von ihr beschriebenen Hafttermin vor einem Richter, dessen Name sie ebenfalls nicht nannte, verbracht worden sein will. Der Beschwerdeführer wiederum will in einem Gerichtsgebäude mit einem Gerichtssekretär in direktem Kontakt gestanden und dort angeblich auch einen Blick auf die Akten erhascht haben. Er hat jedoch weder den Namen dieses Gerichts konkret benannt, noch machte er irgendwelche andere Angaben zum gesamten Verfahren, welche überprüfbar wären. Im Iran kann weiter in aller Regel auf den Beistand von Anwälten zurückgegriffen werden, was von den Beschwerdeführenden nicht bestritten wurde. Dazu machten sie lediglich geltend, sie wären in ihrer Auswahl beschränkt gewesen. Gleichzeitig ist die iranische Justiz auch schon bis zu einem gewissen Grad digitalisiert, was von ihnen im Grundsatz auch bestätigt wurde. Sie machen aber dennoch geltend, sie könnten keine Unterlagen zum angeblich laufenden Strafverfahren beschaffen. Das kann nach dem eben Gesagten nicht überzeugen. Auch nicht überzeugen kann, dass ihren Angaben zufolge ausgerechnet ihr einziges Beweismittel – die angebliche Quittung respektive die Kopie davon – in Verstoß geraten sein soll. Auch Bankunterlagen zur Überweisung der ausgesprochen hohen Geldsumme konnten nicht eingereicht werden. Das vollständige Fehlen von Beweismitteln zum geltend gemachten Verfahren stellt einen ganz wesentlichen Mangel dar.

E. 5.5

Insbesondere der Beschwerdeführer hat detailliert über das Miterleben der Verhaftung seiner Ehefrau berichtet und seine diesbezüglichen Angaben weisen durchaus eine gewisse innere Qualität auf. In deutlichem Kontrast dazu steht jedoch, dass seine Schilderungen zum an sich genau so bedeutenden Ereignis des ersten Zusammentreffens mit seiner Ehefrau nach deren Verhaftung keinerlei Substanz aufweist und zudem mit einem klaren Widerspruch behaftet ist. So hatte er im Rahmen seiner Anhörung sehr emotional davon berichtet, wie sehr er in Sorge um seine Ehefrau gewesen sei, weil er sie über Tage nicht gesehen habe, dabei aber an keiner Stelle etwas davon erwähnt, dass er sie tatsächlich noch vor ihrer endgültigen Entlassung einmal gesehen hätte. Die Beschwerdeführerin führte hingegen anlässlich der Fortsetzung ihrer Anhörung genau eine solche zwischenzeitliche Begegnung an, nach der sie aber nochmals eine Nacht in einem anderen Gefängnis habe verbringen müssen. Dies in durchaus lebendigen Schilderungen zum gemeinsamen Gespräch, zu welchen dann auch ihre Mutter hinzugekommen sei (vgl. SEM-Akte -27/33 F. 52 [achter

D-4221/2019 Seite 22 Absatz bzw. S. 9 unten]). Angesprochen auf diesen Unterschied konnte der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung ohne zu zögern eine Antwort geben, jedoch berichtete er dabei ausdrücklich über eine lediglich flüchtige Begegnung, die bloss auf Distanz auf dem Gang und insbesondere ohne jeden Wortwechsel stattgefunden habe (vgl. SEM-Akte -28/13 F. 21 f.). Dass sich die Beschwerdeführenden in ihren Schilderungen zu ihrer angeblich ersten Wiederbegegnung nach einer angeblich für beide emotional sehr belastenden Trennung in einen solchen Widerspruch verwickelt haben, erschüttert ihre Vorbringen weiter.

E. 5.6

Die Beschwerdeführenden haben unter anderem auch angeführt, sie könnten ihre Reisepapiere nicht vorlegen, weil ihnen diese von den Behörden abgenommen worden seien. Die Beschwerdeführerin führte dazu an, ihre Papiere seien ihr vom Ettela'at abgenommen worden. Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber vor, die Sepah-Kräfte hätten ihre Reisepapiere behändigt. Dieser Unterschied ist als durchaus relevant zu bezeichnen, da es im Kontext von Iran eben eine massgebliche Rolle spielt, ob man vom Ettela'at oder von den Sepah angegangen wird. Eine Verwechslung dieser Behörden ist daher weitgehend auszuschliessen. Zu dem kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung detailliert beschrieben hat, wie die Sepah ihre sämtlichen Identitätspapiere behändigt hätten (vgl. SEM-Akte -25/17 F. 71 [zweiter Absatz]). Dennoch legten die Beschwerdeführenden im Verlauf des Verfahrens nach der originalen Melli-Karte der Beschwerdeführerin auch noch im Original die Shenasma des Beschwerdeführers, ihren Eheschein und den Militärausweis des Beschwerdeführers zu den Akten, was erhebliche Zusatzfragen aufwirft. (...)

E. 5.7

Wird das Vorgenannte einer Gesamtbetrachtung unterzogen, dann vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführenden trotz einiger Elemente die für die Glaubhaftigkeit sprechen, einer Prüfung nicht standzuhalten. Es besteht nach dem Gesagten insgesamt kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführenden hätten ihre Heimat nach bereits erlittener Verfolgung sowie vor dem Hintergrund einer konkreten Verfolgungssituation aus den von ihnen geltend gemachten Gründen verlassen.

E. 5.8

Nach der vorstehenden Feststellung kann auf eine Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen über die Asylrelevanz der angeblichen erlittenen Verfolgung verzichtet werden, wie auch auf eine Ausein-

D-4221/2019 Seite 23 dersetzung mit den Beschwerdevorbringen über die Reflexverfolgungssituation verzichtet werden kann, von welcher der Beschwerdeführer angeblich wegen der Verfolgungssituation seiner Ehefrau bedroht gewesen sei.

E. 6.1

Von den Beschwerdeführenden wird weiter angeführt, aufgrund der bereits in der Heimat erfolgten und auch vom SEM als glaubhaft erachteten Konversion der Beschwerdeführerin und der mittlerweile in der Schweiz erfolgten Konversion auch des Beschwerdeführers hätten sie in ihrer Heimat in Zukunft flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen, und dies auch ohne die bereits erfolgte und fluchtauslösende Inhaftnahme. Im Falle einer Rückkehr in den Iran wären sie mit Sicherheit an Leib und Leben bedroht,

zumal ihnen auch nicht zugemutet werden könne, ihre innere Überzeugung tagtäglich zu unterdrücken. In dieser Hinsicht sei auf das Referenzurteil D-4952/2014 vom 23. August 2017 zu Religionsfreiheit und Apostasie abzustellen. Im Rahmen ihrer Ausführungen verweisen sie auf die bereits bei den Akten liegenden Taufurkunden. Zusätzlich legen sie ein Bestätigungsschreiben vom 16. August 2019 vor, ausgestellt vom Pfarrer der evangelischen Gemeinschaft, welchen sie während ihres Aufenthalts im BAZ besuchten, zusammen mit einem Bestätigungsschreiben vom 18. August 2019, ausgestellt vom Pfarrer der evangelischen Gemeinschaft, welchen sie an ihrem aktuellen Wohnort besuchen. Aufgrund ihres daraus ersichtlichen Engagements weise ihr Fall starke Parallelen zu den Verfahren D-4795/2016 und D-4798/2016 auf.

E. 6.2

Betreffend diese Vorbringen bleibt zunächst festzuhalten, dass auch im Iran der Übertritt zum Christentum für sich alleine zu keiner (individuellen) staatlichen Verfolgung führt. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt erst dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten der Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4). Diese Beurteilung hat nach wie vor ihre Gültigkeit (vgl. BVGer-Urteil D-1661/2019 vom 23. März 2021 E. 4.5 f.). Ebenso bleibt festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden im Iran durch ihren christlichen Glauben nicht exponiert haben. Auch wenn die Beschwerdeführerin teilweise ein weitergehendes Engagement beauptet hat, erscheint nach vorstehenden Erwägungen einzig als überwiegend glaubhaft gemacht, dass sie sich bloss in ihrem engeren Familien- und Freundeskreis zum Christentum bekannt hat. Sie hat sich ihren ursprünglichen Angaben zufolge immer sehr vorsichtig verhalten, was von

D-4221/2019 Seite 24 ihrem Ehemann bestätigt wurde, und nie an Aktivitäten wie einem Hauskreis teilgenommen. Gleichzeitig hat ihr persönliches Umfeld nicht negativ auf ihre Hinwendung zum Christentum reagiert. Der Beschwerdeführer hat soweit ersichtlich erst in der Schweiz einen ernsthaften Zugang zum Christentum gefunden. Damit sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden über ihre in der Schweiz durch ihre Taufe manifestierte Konversion ausschliesslich unter den Gesichtspunkt von subjektiven Nachfluchtgründen zu prüfen.

E. 6.3

Nach dem SEM stellt auch das Gericht die in der Schweiz mit der Taufe formal vollzogene Konversion der Beschwerdeführenden nicht in Abrede. Dennoch kommt es zum Schluss, dass die christliche Glaubensausübung der Beschwerdeführenden nicht geeignet ist, flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen im Iran auszulösen. Gemäss ständiger Rechtsprechung führt eine Konversion im Ausland für sich alleine nicht zu einer staatlichen Verfolgung. Die Glaubensänderung vermag die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden nur dann auf sich zu ziehen, wenn sie im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert wird oder im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls missionarische Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Deshalb ist neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht zu ziehen (vgl. statt vieler BVGer-Urteil D-1754/2018 vom 16. Dezember 2020 E. 6.4 m.w.H. in Bestätigung von BVGE 2009/28 E. 7.3.4 ff.). Aufgrund der Ausführungen

der Beschwerdeführenden und namentlich der von ihnen eingereichten Bestätigungen ergibt sich, dass sich ihre Aktivitäten auf den Austausch anlässlich interner Anlässe der christlichen Gemeinschaft an ihrem aktuellen Wohnort beschränken, nachdem sie in entsprechendem Umfang schon während ihres Aufenthalts im BAZ D. _____ aktiv waren. Diese auf einen sehr überschaubaren Kreis beschränkten Aktivitäten in der Schweiz stellen keine aktive Glaubensausübung im Sinne der genannten Rechtsprechung dar. Es ist jedenfalls nicht von einer missionarischen Tätigkeit oder einem in exponierter Weise ausgelebten Glauben auszugehen. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Beschwerdeführenden denn auch massgeblich von den von ihnen angerufenen Verfahren; das Vorliegen starker Parallelen ist klar zu verneinen. Im Weiteren ist auch nicht ersichtlich, dass die in der Schweiz erfolgte Taufe der Beschwerdeführenden im Iran öffentlich bekannt geworden wäre. Zudem hat das engere Umfeld der Beschwerdeführenden auch in der Vergangenheit nicht negativ auf den schon im Iran erfolgten Glaubenswechsel der Beschwerdeführerin reagiert. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass selbst

D-4221/2019 Seite 25 dann, wenn die iranischen Behörden von der Konversion bereits Kenntnis erlangt haben sollten, die private Glaubensausübung im Iran grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGer-Urteil E-6349/2019 vom 29. Juni 2021 E. 7.4.1 m.w.H.). Nach dem bereits Gesagten ist in dieser Hinsicht festzustellen, dass aufgrund der Aktenlage das aktive Missionieren für die Beschwerdeführenden kein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellt, nachdem sie ihre religiöse Identität offenkundig ausschliesslich geborgen im Kreis ihrer evangelischen Gemeinde leben, weshalb im Falle einer Rückkehr in den Iran die entsprechende Glaubensausübung für sie weiterhin möglich und dementsprechend nicht von einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG auszugehen ist. Zusammenfassend spricht nichts dafür, dass die iranischen Behörden ein Interesse daran hätten, die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat aufgrund ihrer Konversion zu verfolgen. Demnach kann den Beschwerdeführenden auch keine entsprechende, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zuerkannt werden.

E. 6.4

Nach dem Gesagten liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung in der Heimat aufgrund der vorgebrachten Konversion und der in der Schweiz erfolgten Taufe und damit keine subjektiven Nachfluchtgründe vor.

E. 7

Nach vorstehenden Erwägungen können die Beschwerdeführenden keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung der Asylgesuche sind daher zu bestätigen.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu bestätigen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-4221/2019 Seite 26 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK [SR 0.105] und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf so dann niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückführung in den Iran ist demnach unter dem Aspekt dieser Bestimmung rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückführung in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). In dieser Hinsicht ist jedoch aufgrund der Aktenlage nichts Stichhaltiges ersichtlich. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran, die weiterhin als schlecht zu bezeichnen ist, lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

D-4221/2019 Seite 27

E. 9.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/26 E. 7.3 ff. m.w.H.).

E. 9.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Zwar sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Land schon seit Jahren angespannt und es kommt im Iran – zumeist aus diesem Grund – auch im Abstand von einigen Jahren immer wieder zu grösseren Demonstrationswellen, die von staatlicher Seite zumeist mit Härte beantwortet werden. Alleine diese Umstände sprechen jedoch weder gegen eine Rückkehr in den Iran noch eine Rückkehr an den Herkunftsort der Beschwerdeführenden. In dieser Hinsicht bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin beide aus F._____ stammen, beide über einen hohen Bildungsgrad verfügen und beide bis zur ihrer Ausreise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Aufgrund ihrer Angaben und Ausführungen zu ihren persönlichen Verhältnissen darf sodann davon ausgegangen werden, dass sie aus überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen stammen, wie auch davon, dass sie in F._____ weiterhin über ein breites Verwandtschaftsnetz und damit über enge persönliche Anknüpfungspunkte verfügen. Die teils anderslautenden Beschwerdevorbringen überzeugen nicht. Damit liegt eine ganze Reihe von starken Faktoren vor, die für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen.

E. 9.3.3

Die Beschwerdeführenden wenden gegen den Wegweisungsvollzug ein, sowohl sie als auch ihr Kind litten an erheblichen gesundheitlichen Problemen, die in der Heimat nicht behandelbar sein dürften. Ihre diesbezüglichen Vorbringen vermögen jedoch aufgrund der Aktenlage nicht zu überzeugen, woran auch die Berufung der Beschwerdeführenden auf ihren christlichen Hintergrund nichts zu ändern vermag: Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Beschwerde durch Vorlage eines bis dahin nicht bei den Akten liegenden Formulars vom 27. Mai 2019 (Formular "F2: Zuweisungsblatt zur medizinischen Abklärung") und eines kurzen Arztberichts vom 5. Juni 2019 aufzeigen können, dass er während seines Aufenthalts im BAZ wegen psychischer Probleme einen Arzt aufsuchte, von dem ihm in der Folge Medikamente verschrieben wurden.

D-4221/2019 Seite 28 Diese zeigten laut Kurzbericht eine gute Wirkung. Vom Arzt wurde damals zusätzlich eine möglichst baldige Aufnahme einer Psychotherapie empfohlen. Aus dem ebenfalls bereits mit der Beschwerde eingereichten Zeugnis einer Fachärztin vom 12. August 2019 geht jedoch hervor, dass beim Beschwerdeführer in der Folge im Wesentlichen bloss eine mittelgradige reaktive depressive Episode (F32.1) diagnostiziert wurde, die zu diesem Zeitpunkt weiterhin nur medikamentös behandelt wurde. Zwar wurde im Bericht vom 12. August 2019 ausgeführt, dass geplant sei, ab September 2019 eine Psychotherapie unter Einbezug eines Übersetzers aufzunehmen, mit Sitzungen durchschnittlich zweimal im Monat. Mangels Vorlage entsprechender Berichte erscheint jedoch als offen, ob diese Behandlung dann tatsächlich während längerer Zeit fortgeführt wurde, respektive ist nicht einmal erstellt, ob die Behandlung überhaupt aufgenommen wurde. Ersichtlich ist damit einzig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Gesucheinreichung und in den folgenden Wochen an einer psychischen Erkrankung litt, die sowohl von der damals gestellten Diagnose als auch vom damals anvisierten Behandlungssetting her als mässig erscheint und primär mit einem bewährten Antidepressivum in üblicher Dosierung ([...]) behandelt wurde. Da vergleichbare Medikamente grundsätzlich auch im Iran verfügbar sind und sich der Beschwerdeführer diese aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch ohne weiteres dürfte leisten können, ist nichts ersichtlich respektive überwiegend glaubhaft gemacht, was in rechtserheblicher Weise gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würde. Auch die

Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Beschwerde durch Vorlage eines kurzen Arztberichts vom 21. Mai 2019 aufzeigen können, dass sie während ihres Aufenthalts im BAZ bei einer Ärztin vorsprach. Dabei stand soweit ersichtlich im Rahmen von drei Terminen (am 1., 7. und 14. Mai 2019) zum einen die Behandlung gynäkologischer Probleme [im Fokus]. Dieses Erkrankungsbild wurde mit entsprechenden Medikamenten behandelt. Auf der anderen Seite berichtete die Beschwerdeführerin über psychische Probleme. Die konsultierte Hausärztin diagnostizierte zunächst "Angst", dann "Insomnia/schlechte Träume". Der Beschwerdeführerin wurde soweit ersichtlich ein angstlösendes Medikament verschrieben, worauf es ihr laut dem Kurzbericht psychisch besser respektive viel besser gegangen sei. Nach dem Beschwerdeführer hat auch die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde ein vom 12. August 2019 datierendes Zeugnis der gleichen Fachärztin vorgelegt. In diesem mittlerweile doch bereits 2½-Jahre alten Zeugnis wurde ihr attestiert, dass sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (F. 43.1) leide, und zwar [1.] nach Verfolgung und Inhaftierung im Iran wegen Konversion vom Islam zum Christentum sowie [2.] nach

D-4221/2019 Seite 29 körperlicher Misshandlung im Gefängnis, mit [3.] somatischen Symptomen sowie mit [4.] Flashbacks, Vermeidungsverhalten, Vigilanzsteigerung, Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen. Zusätzlich wurde ihr attestiert, dass sie an einer Angst- und Depressiven Störung, gemischt (F32.1) leide, dies auf dem Boden einer psychosozialen Belastungssituation im Rahmen einer Migrationsproblematik. Zur Behandlung wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin abends (... [ein Medikament]) einnehme und wöchentlich eine 1-stündige Psychotherapiesitzung besuche (ärztlich delegierte Psychotherapie beim Fachpsychologen). Die fachärztliche Diagnose betreffend das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wirft gewisse Fragen auf, da diese von der Fachärztin in einer sehr ausdrücklichen Form in einen direkten Zusammenhang zu den vorstehend als unglaublich erkannten Gesuchsvorbringen der Beschwerdeführerin gestellt wird. Als wenig schlüssig erscheint zudem, dass dabei auf ein Element abgestellt wird, das von der Beschwerdeführerin auch noch auf Beschwerdebene nie angeführt worden ist. Auch wenn die Beschwerdeführerin aus einem anderen als dem geltend gemachten Grund an einer PTBS leiden kann, weckt dieser Umstand doch deutliche Zweifel an der damaligen Diagnose. Deutlich schlüssiger erscheint dagegen die Zweitdiagnose, da diese in einen ohne weiteres nachvollziehbaren Kontext gestellt wurde. In entscheidrelevanter Hinsicht bleibt indes auch im Falle der Beschwerdeführerin festzustellen, dass im Zeugnis vom 12. August 2019 zwar von einem soweit ersichtlich auf längere Dauer angelegten Behandlungssetting berichtet wurde, jedoch als offen erscheint, ob die Behandlung dann auch längerfristig fortgesetzt wurde. Ersichtlich ist damit einzig, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Gesuchseinreichung und in folgenden Wochen an einer psychischen Erkrankung litt, die mit einem bewährten Antidepressivum mit bekanntermassen schlaffördernder Wirkung behandelt wurde. Da vergleichbare Medikamente grundsätzlich auch im Iran verfügbar sind und sich die Beschwerdeführerin diese aufgrund ihres wirtschaftlichen Hintergrundes auch ohne weiteres dürfte leisten können, ist nichts ersichtlich respektive überwiegend glaubhaft gemacht, was in rechtserheblicher Weise gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würde. Die Beschwerdeführenden haben schliesslich nach der Geburt ihres Kindes über ihre Rechtsvertreterin bekannt gegeben, dass ihr Kind in seinen ersten Lebenstagen wiederholt epileptische Anfälle erlitten habe, die sich in unkontrollierten einseitigen Zuckungen am Arm und Bein geäussert hätten. Dem Kind seien daher Antiepileptika

verschrieben worden, die es regelmässig einnehmen müsse, wie es nunmehr auch mehrmals jährlich ei-

D-4221/2019 Seite 30 ner kinderärztlichen Untersuchung bedürfe, um die Entwicklung der Krank- heit weiter beobachten zu können. Entgegen den anderslautenden Vorbrin- gen ist jedoch auch damit nichts ersichtlich gemacht, was auf einen zwin- genden Behandlungsbedarf in der Schweiz sprechen würde. Aufgrund der beiden Spitalberichte vom (...) ist zwar erstellt, dass das Kind am vierten Lebenstag eine bedenkliche Episode erlitt, worauf es auf die Kinderinten- sivstation verlegt werden musste. Die Episode konnte aber unter Gabe von entsprechenden Medikamenten rasch unter Kontrolle gebracht werden. Im Berichtszeitpunkt ging es dem Kind gut, bei guter Gewichtszunahme, guter Trinkmenge und ohne weitere epileptische Anfälle. Das Kind konnte daher zu seinen Eltern nach Hause entlassen werden, auch wenn unter Mitgabe von Medikamenten (zwei bekannte krampflösende Medikamente [eines davon als Reserve] und von Vitamin D3). Nachdem das Kind mittlerweile mehr als (...) -jährig ist und keine Berichte eingereicht wurden, die auf einen andauernden Behandlungsbedarf hinweisen würden, der weit ausserhalb der Norm liegen würde, ist auch im Falle des Kindes nichts ersichtlich res- pektive überwiegend glaubhaft gemacht, was in rechtserheblicher Weise gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würde, zumal Epilepsie auch im Iran behandelbar ist.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten ist von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zuges auszugehen.

E. 9.4

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die Beschwerdeführenden verpflichtet sind, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9.5

Nach dem Gesagten hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführenden

D-4221/2019 Seite 31 grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 23. September 2019 ihrem Gesuch um Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) entsprochen wurde und gleichzeitig kein Anlass zur Annahme besteht, ihre finanziellen Verhältnisse hätten sich seither massgeblich geändert, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4221/2019 Seite 32

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.